

Kürzer können wir uns über eine andere Stelle fassen: Titel 14, § 6, wo B 9. 10 mit A 4. B 1—4. 6 das allgemein als richtig anerkannte 'labore' gegen 'laborare' der Texte A 1—3. B 5. 7. 8 enthält. Ebenso offenkundig ist, dass es nach B 9 und 10 und der grossen Mehrzahl der übrigen Hss. in Titel 23, § 2 richtig heisst: 'Si quodlibet animal, dum de messe . . . expellitur', während A 2 'dampnum' statt 'dum', A 1 'pro damno' enthalten. Das 'dampnum' ist unzweifelhaft aus § 1 und 3 irrig eingedrungen, und 'pro damno' ist ein augenscheinlicher Versuch, das unbrauchbare 'damnum' zu verbessern. Binding folgt auch hier A 1.

Ebenso deutlich liegt die Sache in Titel 47, § 2, wo bei einem Verbrechen der Mutter unter Umständen auch der Sohn wie die Thäterin selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wird: 'eo quo mater ipsius amissae libertatis praeiudicio condemnatur'. Statt des richtigen 'praeiudicio', welches ausser B 9 (B 10 hat hier eine Lücke) auch B 1—4 enthalten, während A 4. B 5 und 6 etwas abweichende, aber doch jene Lesart unterstützende Lesungen bieten, haben A 1—3: 'privilegio', B 7. 8: 'privilegium'. Vom 'privilegium libertatis' ist natürlich oft die Rede, und das mag einen Abschreiber zu der Aenderung verführt haben. Dass aber von einem 'amissae libertatis privilegium' zu sprechen widersinnig ist, liegt auf der Hand. Binding hat auch dieses widersinnige 'privilegium' in den Text aufgenommen.

Nur mit einer einzigen Hs. gemeinsam, nämlich mit B 6 haben B 9 und 10 den echten Text in 73, § 1. Für ein von einem anderen beschädigtes Pferd soll dessen Herrn die poena dupli geleistet werden, und zwar soll er die Wahl haben, entweder sein beschädigtes Pferd und ein anderes dazu, oder, wenn er das eigene beschädigte nicht zurücknehmen will, statt dessen den Schätzungswerth (natürlich neben dem anderen Pferde), oder aber zwei dem beschädigten gleichwerthige Pferde zu nehmen. Hier drücken nun jene 3 Hss. die erste Eventualität allein sinngemäss aus: 'utrum ipsum recipere voluerit et alium'. Dagegen haben statt 'et alium' A 4. B 7. 8 die unpassende Lesart 'aut alium', A 1. 2 'an alium' und daraus verderbt A 3. B 2—5: 'animalium'.

Die Worte in 79, § 1: 'eaeque per annos XV sine testiis habuisset', habe ich so erklärt, dass 'testiis' Ablativ Pluralis eines von 'testare' in der Bedeutung von 'vetare', widersprechen, anfechten, in welcher es die Lex Salica